

war; dies möchte ich doch näher untersuchen und deshalb eine solche Appellation an den Appellanten selbst zu richten. Wie ich in Punkt 1 der Uneigennützigkeiten in N. 43 d. Bl. ausführte, verlangte F. für Ausbezahlung von Straßenbaukosten 600 M., erhielt aber am 9. Oktober 1876 nur 400 M. verwirktigt.

Nun lautet aber Ziffer 1 des Beschlusses XIII. der Amtsversammlung vom 17. Mai 1873 wörtlich: vom 1. Juli d. Js. an den fixen Gehalt des Amtspflegers von 500 fl. auf 700 fl. unter der Bedingung zu erhöhen, daß er um dieselben auch die Kassiers- und Rechnungsgeschäfte des neu zu gründenden Landarmen-Verbands versehen und außerordentliche Zahlungen, wie aus Anlaß von Straßenbauten zc. besorge.

Was denken sich nun diejenigen, denen das Rechtsgefühl nicht abhanden gekommen ist, über die Uneigennützigkeit einer Person, die die Stirne hat, angesichts dieses höheren Orts genehmigten Beschlusses, nach 3 Jahren schon mit der oben erwähnten Forderung vor die Amtsversammlung zu treten? Es wird allerdings Manches versucht sein, zu fragen, warum hat dann die Amtsversammlung etwas bewilligt.

Ich finde dies durch den Umstand entschuldbar, daß dieselbe jedesmal mit Geschäften überhäuft ist, in der Zwischenzeit ein Wechsel in der Person des Oberbeamten eintrat und wohl dem größten Theil der Mitglieder der erwähnte Passus nicht mehr einmüthig war.

Derjenige aber, dem dieser Passus einmüthig sein mußte, der verpflichtet gewesen wäre, solchen in der Rechnung augenscheinlich vorzumerken und ihn zu vollziehen, der forderte, ließ verwilligen, schob ein und schwieg — wie es scheint, ohne alle Gewissensbisse über All das und die unterlassene Vormerkung. Wäre diese erfolgt, so hätte die Verwilligung bestimmt nicht erfolgen können und wäre auch von der K. Kreisregierung nicht genehmigt worden.

Ich frage mich nicht weiter, was diese Handlungsweise des Ferneren in sich begreift; F. wird hierüber auch einen höheren Richter — nicht das K. Ministerium des Innern — finden.

Was seine Forderung auf Bezahlung von Tagelohnern, neben Diäten und Reisekosten anbelangt, so kann er solche auf einen Amtsversammlungsbeschluss nicht gründen, obgleich ein solcher nothwendig gewesen wäre. Dagegen könnte ich durch ein von ihm eigenhändig geschriebenes Schriftstück beweisen, daß ihm die Unstatthaftigkeit eines solchen Anspruchs — früher wenigstens — bekannt war. Natürlich mit dem Alter leidet auch das Erinnerungsvermögen.

Ersteres aber bestimmt mich, für den würdigen, uneigennütigen Herrn weitere Konsequenzen vorerst nicht zu ziehen. Zu große Alteration könnte — zwar nicht der Amtskorporation, — aber am Ende doch ihm schaden.

Eine weitere Auflage der Uneigennützigkeiten muß ich mir für heute, Angesichts des Raummangels versagen.

Zum Schluß aber kann ich nicht umhin, darauf zu sprechen zu kommen, in welcher Weise es F. beliebt, mich als einen gewissen Polizeibediensteten zu verbrauchen; ihm speziell ist ja nicht mehr viel übel zu nehmen, aber hierüber zu schweigen, sehe ich mich Andern gegenüber noch nicht veranlaßt.

Der erwähnte Ausdruck zeugt entweder von einer sehr plumpen Unkenntnis der Verhältnisse, oder von schlecht verfehlter, blasierter Gehässigkeit. Ist es das Erstere, so wäre der Ausfall zu entschuldigen, ist es aber das Letztere, so erübrigt mir nur zu sagen, daß F. selbst einmal sich bemühte, sein hochgestecktes Ziel, — Bezirkspolizeibeamter (oder auch bloß Bediensteter?) zu werden — zu erreichen, schließlich es aber doch noch zum Körperchaftsbediensteten und Pensionär zu bringen.

Was er vom Beglückwünschen von Verwaltungsaktuarstellen anführt beruht eingestandenmaßen nur auf Hörensagen und bedarf bei dem Mangel allen und jeden Anhalts, deshalb keiner Diefusion.

Das aber möchte ich doch nicht unerwähnt lassen, und wird mir wohl Jedermann darin beipflichten, daß es zum Mindesten meine Pflicht gegenüber meiner Familie, wie der Gemeinde ist, wenn ich nach Verdienst und Arbeitsgelegenheit schnappe, und dadurch meine Zukunft zu sichern suche.

Daß F. dies je einmal gethan hätte, — seine verschiedenen Aufbesserungs- und dergl. Gesuche ausgenommen — hörte ich allerdings noch nicht, obgleich es ihm während seiner langen uneigennütigen Laufbahn im Bezirk, weder an umfassender Gelegenheit, noch viel weniger an Zeit gefehlt hätte; dadurch würden zum Mindesten die Klagen über stets nothwendigen Angriff seines Privat-Vermögens zum Schweigen gebracht worden sein, welche

bei jedem Aufbesserungs-Gesuche stets aufs Neue ins Feld geführt zu werden pflegten und der Bezirk wäre wohl dann auch der traurigen und noch nie dagewesenen Pflicht entbunden, einem Körperchaftsbediensteten Pension bezahlen zu müssen.

Allein F. schnappte nicht nach des Mammons trügerischen Höhen, er schnappte nach Höherem, nach — Anerkennung. Und er hat sie denn in dem von ihm angeführten Ministerial-Erlaß auch gefunden.

Die überschwenglichen und überwältigenden Gefühle, die beim Niederschreiben desselben wieder in ihm erwacht sein mögen, dufteten förmlich hervor.

Nur vergaß er beizufügen, daß der betr. Erlaß schon aus dem Jahre 1864 datirt, also aus einer Zeit, wo leider im Bezirk Schorndorf noch viel Möglich war, was heutzutage nicht mehr passiren würde.

Wenn ich aber die neuliche Mittheilung des betr. Aufsichtsbeamten über den trostlosen, alle Begriffe übersteigenden Erfund nur des Inventars des Bezirkskrankenhauses zur Zeit der Amtsübergabe des damaligen Verwalters F. (ich glaube es war 1877) dessen Wiederherstellung erheblichen Kosten-Aufwand verursachte — dieser Anerkennung gegenüber stelle, beschleicht mich ein sonderbares Gefühl; ich glaube fast das K. Ministerium würde eine solche Anerkennung jetzt nicht mehr aussprechen; wenn ich aber über die weitere Mittheilung nachdenke, daß weder das K. Oberamt, noch die K. Kreisregierung einen Antrag auf Verleihung dieser Anerkennung stellte, — wie dies ja sonst in der Regel der Fall ist, — so scheint es fast, als ob ein anderer Keil eingetrieben wurde und dann wandelt sich dieses Gefühl unwillkürlich und wiederum in Mitleid um.

Stbg.

Schönig.

Tages-Begebenheiten.

Berlin, 20. April. Die leidige „Judenfrage“ schreibt die „Post. Blg.“, scheint sich auch auf den Versammlungen der evangelischen Geistlichkeit Preußens als stehender Gegenstand der Tagesordnung einbürgern zu wollen. Für die Pastoralkonferenz der Rheinprovinz, die heute in Neuwied abgehalten wird, hat ein Referat über „die Stellung des evangelischen Christen zur Judenfrage der Gegenwart in Deutschland“ übernommen und dazu u. A. folgende Thesen angekündigt:

„§ 1. Zwischen Christenthum und Judenthum besteht ein prinzipieller Gegensatz. § 3. In unseren Tagen hat die „Judenfrage“ eine besondere Gestaltung gewonnen. Das moderne Judenthum hat kraft der ihm durch die neuere Gesetzgebung zugesandenen Freiheiten (Emancipation) einen so großartigen Aufschwung genommen, daß es agressiv gegen das Christenthum vorzugehen wagt und sich die geistige Leitung in unserem deutschen Volke anmaßt. § 5. Die Hauptwaffe des modernen Judenthums ist die Presse, eine Ablagerungsstätte der Feindschaft gegen Alles, was christlich heißt. § 6. Die Thatfache, daß die Juden an der Herbeiführung der materiellen und geistigen Noth des deutschen Volkes in der Gegenwart, wenn auch nicht die einzige, sicherlich aber einen großen Theil der Schuld tragen, ist für die Christenheit um so beachtenswerther, je nachhaltiger die Juden darnach streben, langen. Die Juden bilden eine religiös und national festgeschlossene Gemeinschaft, welche vor Allem ihre Stammesinteressen im Auge hat. § 15. Da der Christ Staatsbürger ist, hat er nach Kräften dazu mitzuwirken, daß eine Erneuerung des Volkslebens im Geiste des Christenthums stattfindet. Das Ideal eines christlichen Staates muß ihn im sozialen wie im nationalen Leben leiten. § 16. Fortschaffen aller unberechtigten, unnationalen und unchristlichen Elemente im Volke, in der Schule, in der Justiz u. s. w. auf loyalem Wege — muß der Zielpunkt der nationalen Thätigkeit eines evangelischen Christen in der Gegenwart sein.“

Wien, 21. April. Ein russisches Zirkular, welches eine Konferenz anregt, um Maßregeln gegen internationale Revolutionen zu berathen, ist auch hier überreicht worden. Dasselbe soll in sehr allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sein. — Derwisch Pascha traf unweit Meskup mit den Albanesen zusammen. Es entspann sich ein blutiger, mehrere Stunden dauernder Kampf, in welchem 10 000 Türken engagirt waren. Derwisch Pascha zwang die Albanesen zum Rückzuge, telegraphirte jedoch um Verstärkungen nach Konstantinopel.

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Mayer in Schorndorf.

Schorndorfer Anzeiger.

Amtsblatt

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. Abonnementspreis: vierteljährlich 86 S., durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk vierteljährlich 1 M. 15 S.

Trägerlohn vierteljährlich 9 S. Insertionspreis: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 10 S.

Nr. 50.

Donnerstag den 28. April

1881.

Bekanntmachungen.

Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen, Oberämter, gemeinschaftlichen Oberämter, Gemeinde- und Stiftungsräthe, betreffend die Konvertirung der Württembergischen 4 1/2 prozentigen Staats-Schuldscheine in Guldenwährung.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des ständischen Ausschusses und des K. Finanzministeriums vom 30. v. Mts., betreffend die Kündigung bezw. Umwandlung der in süddeutscher Währung verbrieften 4 1/2 prozentigen württembergischen Staatsschuld von den Jahren 1847 bis 1869 in eine 4prozentige Staatsschuld (Staatsanzeiger Nro. 76) ergeht an die Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungsbehörden, welche im Besitze derartiger Obligationen sind, die Aufforderung, alsbald darüber Beschluß zu fassen, ob sie von dem den Gläubigern eingeräumten Rechte, diese 4 1/2 prozentigen württembergischen Anlehens-Obligationen der Reichswährung umzutauschen (zu konvertiren), Gebrauch machen wollen. Sobald die Umwandlung beschloffen ist, hat die Anmeldung derselben in Gemäßheit der eingangs erwähnten Bekanntmachung unverweilt zu geschehen.

Bezüglich der von Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens-Verwaltern als Kaution eingezahlten 4 1/2 prozentigen Württembergischen Obligationen in der Guldenwährung sind zwar die K. Kameralämter von dem K. Finanzministerium angewiesen worden, Anmeldungen derselben zur Konversion wegen beanstandeter Legitimation oder ausstehender Freigebung aus dem Kautionsverband nicht zurückzuweisen, sondern die Anmeldungen, wenn solche rechtzeitig erfolgen, vorzunehmen, es haben jedoch die zuständigen Verwaltungsbehörden in solchen Fällen unverzüglich die erforderlichen Beschlüsse wegen der Ausfolge der betreffenden Obligationen behufs der Umwandlung und Vormerkung des Kautionsnerus auf den neuen Obligationen, bezw. wegen anderweitiger Ergänzung der Kautionen zu fassen, die mit der Verwahrung der Kautionen beauftragten Behörden aber haben die ordnungsmäßige und rechtzeitige Ergänzung der Kautionen zu überwachen.

Stuttgart den 12. April 1881. K. Ministerium des Innern. Sid.

Die Gemeinde- und Stiftungsräthe, Ortsarmenbehörden und Ortschaftschulbehörden,

deren Verwaltungen 4 1/2 % ige im Guldenfuß ausgestellte Württ. Staats-Obligationen von den Jahren 1847 bis 1869 besitzen, werden unter Bezugnahme auf obigen Min.-Erlaß und auf die Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nro. 76 S. 610 aufgefordert, sofort den erforderlichen Beschluß zu fassen, und sobald die Umwandlung beschloffen ist, unter Einhaltung der mit dem 9. Mai d. Js. zu Ende gehenden Frist die Anmeldung in Gemäßheit dieser Bekanntmachung zu vollziehen, andernfalls aber das Erforderliche nach Ziff. 7 der Bekanntmachung wahrzunehmen.

Den 26. April 1881. K. Oberamt. Baun.

Bekanntmachung, betreffend den Schutz der Vögel.

Nachstehende Bestimmungen der K. Verordnung vom 16. August 1878, Reg.-Bl. S. 205, werden andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Das Ausnehmen oder Zerstoren der Eier, Jungen und Nester der im Freien lebenden, nicht schädlichen Vögel, auch wenn sie nicht zu dem jagdbaren Federwild oder zu den Singvögeln gehören, ist verboten. — Wer Vögel, von welchen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie unbefugt gefangen oder erlegt worden sind, oder wer unter gleicher Voraussetzung Eier oder Nester von Vögeln feilhält, verkauft oder ankauft, ist strafbar und hat auf Verlangen der Polizeibehörde die gefangenen Vögel in Freiheit zu setzen. — Der Strafbestimmung des Art. 40 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betr. Aenderungen des Polizeistrafrechts für das deutsche Reich, unterliegt ferner, wer während der Brutzeit der nützlichen Vögel und während der Zeit, in welcher die jungen Vögel nicht flügg sind, d. h. in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni Hunde oder Katzen im Walde oder auf freiem Felde umherschweifen läßt. — Die Ortsbehörden werden angewiesen, die Feld- und Waldschützen, sowie die Ortspolizeidiener zu besonderer Aufmerksamkeit auf Uebertretungen der Vorschriften der gedachten K. Verordnung anzuhalten.

Den 26. April 1881. K. Oberamt. Baun.

Amts-Versammlung.

Am **Dienstag den 3. Mai d. J.** Vormittags von 8 Uhr an findet eine Amts-Versammlung auf dem Rathhause in Schorndorf statt. Stimmen haben: Schorndorf 6. Winterbach, Beutelbach, Oberurbach, Schnaitz, Grundbach je 2. Gerabstetten, Oberherber, Unterurbach, Adelberg, Weiler, Hohengehren, Steinenberg, Balmannsweiler, Schornbach, Thomashardt, Köpenlohe, Schlichter, Vorderweißbuch, Buchbronn je 1. Die Ortsvorsteher der nicht stimmberechtigten Gemeinden sind zur Theilnahme an den Verhandlungen eingeladen. Die Protokolle über die Wahl der Deputirten sind am Tage der Amtsversammlung dem Bezirksbeamten zu übergeben.

- Tages-Ordnung:**
- 1) Gesuch des Schultheißen Preyß in Unterurbach um Verwilligung einer Belohnung für die im speciellen Auftrage des früheren Oberamtspflegers Fuchs besorgte Stellung der Amtspfleg-Rechnung pro 1876/77.
 - 2) Gesuch des Kleemeisters Baun dahier um Erhöhung seines Wartgeldes.
 - 3) Ausfolge der Dienstkautions des verstorb. Oberamtspflegers Strölin dahier.
 - 4) Anschaffung einer Geldkasse für die Amtspflege.
 - 5) Maßregeln zur Bekämpfung des Ragantenthums, insbesondere Naturalverpflegung armer Reisender.

- 6) Festsetzung der Entschädigungen für die Bornahe der Oberfeuerchau in den einzelnen Gemeinden.
- 7) Amtskorporations-Stat und Festsetzung der Amtschadens-Umlage pro 1881/82.
- 8) Bestimmung der Geldprämien für die Wärter an Amtskorporationsstrafen.
- 9) Festsetzung der Amtsvergleichstagen.
- 10) Publikationen und zwar:
 - a) der Oberamtspflege-Rechnung pro 1880/81 und der Oberamtsparafasse-Rechnung pro 1880.
 - b) der halbjährigen Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Oberamtspflege.
 - c) der Verfügungen höherer Behörden.
- 11) Wahlen und zwar:
 - a. der 7 Vertrauensmänner, welche nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 49) neben dem Amtsrichter und dem Vorstand des Oberamts den Ausschuss zu bilden haben, welcher nach § 41 jenes Reichsgesetzes etwaige Einsprachen gegen die Urtheile zu entscheiden, nach § 42 die Schöffen und Hilfs-Schöffen zu wählen, sowie die Reihenfolge, in welcher letztere eintreten, zu bestimmen hat. (Vergl. Art. 20 des Württb. Ausführungsgesetzes vom 24. Januar 1879 Reg.-Blatt S. 7.);
 - b. des Amts-Versammlungs-Ausschusses (Verwaltungs-Edikt § 84 Abs. 1.);
 - c. der Oberamts-Wahl-Commission (Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1868 Reg.-Bl. S. 183 und § 13 der Vollziehungs-Verfügung vom 20. April 1867 Reg.-Blatt S. 196);
 - d. von zwei Mitgliedern der Landarmen-Commission (Art. 16 des Gesetzes vom 17. April 1873 Reg.-Blatt S. 115 und § 20 der Vollziehungs-Verfügung vom 30. Mai 1873 Reg.-Blatt S. 221.);
 - e. von zwei Mitgliedern der Oberamtsquartier-Commission (§ 7 des Reichs-Gesetzes betr. die Quartierleistung Reg.-Bl. von 1875 S. 215);
 - f. von zwei Sachverständigen nebst zwei Stellvertretern für die Commission zur Aufnahme und Abschätzung der Wagen nebst Zubehörenden und Geschirre im Falle einer Mobilmachung (§ 7 der Minist.-Verf. vom 29. März 1877 Minist.-Blatt Nr. 8 S. 122);
 - g. von zwei Sachverständigen für die Abschätzung von durch Truppenübungen verursachten Felderbeschädigungen nebst Stellvertretern (Reichs-Gesetz vom 13. Febr. 1875, Reichs-Ges.-Bl. S. 57 und Instruktion vom 11. Juli 1878 Reichs-Ges.-Blatt S. 237);
 - h. von 8 Schächern gemäß dem Reichs-Viehseuchen-Gesetz vom 23. Juni 1880 und dem Württb. Ausführungs-Gesetz vom 20. März 1881 Art. 9 Abs. 1).
- 12) Bepfropfung der Handhabung des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes.

K. Oberamt.
Baun.

Schorndorf.

In Folge mehrerer zur diesseitigen Kenntniß gekommenen unrichtigen Auffassungen der Fassionspflicht hinsichtlich der erst am 1. Juli d. Js. zur Heimzahlung oder Umwandlung gelangenden 4 1/2 % igen württembergischen Staatsobligationen wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Zinsertrag derselben pro 1881/82 nach dem Stand am 1. April 1881 mit 4 1/2 % voll zu fatiren ist.

K. Kameralamt.
Seitz.

Revier Hohengehren.
Holz-Verkauf.
Donnerstag und Freitag den 5. und 6. Mai,



aus Schelmengehren, Steinschrauf, Espach und Wezelrain: Km.: 228 buchene Scheiter, 292 dto. Prügel, 17 birken und erlen Holz, 114 eichenes, 251 buchenes Anbruchholz, 670 buchene, 3940 gemischte Wellen. Am ersten Tag im Schelmengehren an der dicken Erle, am zweiten Tag im Espach am Hohengehrer Fußweg im Lehnbachthal, je Morgens 9 Uhr. Am 1. Tag kommt ferner: 1 Eiche 2 m lang und 92 cm stark und 500 fichtene Stangen 5—7 m lang aus Vogtschau zum Verkauf.

Revier Hohengehren.
Wegbau- & Steinlieferungs-Atford.

Am Samstag den 30. April wird die Chaußirung von 100 Meter im Staatswald Schmeizerin mit einem Kostenüberschlag von 215 M.; ferner die Lieferung von 200 Koflasten Kleingefchlag auf den Lehnbachthalweg und von 44 Koflasten Kleingefchlag in den Schelmengehren und Gläserhalde, ferner die Herstellung von ca. 400 m Gräben an der Kaiserstraße im Wang veraffordirt. Um 3 Uhr im Lehnbachthal am Hohengehrer Fußweg.

Schorndorf.
Fahrrik-Verkauf.



Am Samstag den 30. April d. J. von Morgens 8 Uhr an kommen aus der Pflugschaft der Wilhelmine Ufmsand in der Wohnung des Christian Gmähle am obern Thor von der vorhandenen Fahrrik im Wege des öffentlichen Aufstreichs gegen Baarzahlung zum Verkauf: Gold und Silber, 2 Oberbetten, 1 Matratze, Leinwand, etwas Küchengefchirre, Schreinwerk worunter ein Sopha, 4 gepolsterte Sessel, 1 doppelter Kleiderkasten, 1 hartholz. Bettlade, 2 kleine Käße und allgemeiner Hausrath, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Schorndorf, den 23. April 1881.
K. Gerichtsnotariat.
Gaupp.

Schorndorf.
Holz-Verkauf.

Montag den 2. Mai werden im Stadtwald Erlumpf und Häfnersgrube verkauft: 34 Amtr. buchene Scheiter und Prügel. 44 Amtr. gemischte und aspene Prügel. 760 buchene, 3500 gemischte Durchforstungswellen, 2 birken Stämme und 1 fichtenes Stämmchen. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Erlumpf am Berker Feld beim Abtsähle.

K. Stadtpflege.

Schorndorf.
Gras-Verkauf.

Montag d. 2. Mai, Mittags 2 Uhr wird auf dem Rathhaus das Gras von sämtlichen Wegen und Gräben im Aufstreich verkauft von der Stadtpflege. Fremde Liebhaber sind bei diesem Verkauf ausgeschlossen.

Schorndorf.
Hospitalpflege.
Laur.

Deutelsbach.
Wein-Verkauf.

Am nächsten Mittwoch, den 4. Mai d. J. Nachmittags 1 Uhr werden auf dem hiesigen Rathhaus im Wege der Zwangsversteigerung 1750 Liter alter Rothwein im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Den 27. April 1881.
Gerichtsvollzieher
Schlör.

Ein Kinderwägel und ein Kinderbettel hat zu verkaufen
J. Zuppenlag, Dreher.

DG. Kohlfetter zum Stern.
Wohnungs-Veränderung & Empfehlung.

Einem hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich nun in meinem neuerbauten Wohnhause wohne. Für das bisher mir geschenkte Zutrauen höchlich dankend, bitte ich mir solches auch ferner bewahren zu wollen. Achtungsvoll zeichnet
Chr. J. Kohler, Maler u. Lackier.
Meine Parterre-Wohnung sowie ein kleineres Logis im ersten Stock habe ich bis Jakobi zu vermieten. Obiger.

Ausgegangene Haare
werden fortwährend gekauft und die höchsten Preise bezahlt von
J. Werling, Friseur.

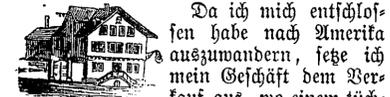
1000 Mark
hat gegen gute Sicherheit im Auftrag sofort oder später auszuleihen
L. Schmid, Dampfmüller.

600 Mark hat sogleich von seiner Fried. Ziegler'schen Pflugschaft auszuleihen.
J. Ziegler, sen. Kupferschmied.

Schorndorf.
Heu & Dehnd
verkauft
Friedrich Eisenbraun.

Deutelsbach.
Dem verehrten Publikum zur Nachricht, daß die Burg des Hrn Bahnmüller nur an **Sonn- und Feiertagen**, aber auch auf Bestellung bei mir an jeden andern Tagen **geöffnet** wird.
Achtungsvoll
Fr. Koch z. Löwen.

Großheppach.
Wirthschaft- & Bäckerei-Verkauf.



Da ich mich entschlossen habe nach Amerika auszuwandern, so setze ich mein Geschäft dem Verkauf aus, wo einem tüchtigen jungen Mann Gelegenheit geboten ist, mit wenig Vermögen ein gesichertes Auskommen zu finden, auch würde sich eine Conditorei mit verbinden lassen, da in der sehr bevölkerten Umgebung keine solche vorhanden ist. Auftragende können sich täglich mit mir ins Benehmen setzen.
L. Fischer, Bäcker.

Trunksucht, sogar im höchsten Stadium, beseitigt sicher mit, auch ohne Vorwissen, unter Garantie der Erfinder d. Dr. u. Specialist f. Trunksucht-Leiden Dr. Honckh, Berlin, Bernauerstr. 84. Alteste, deren Richtigkeit von königlichen Amtsgerichten und Schulzen-Ämtern bestätigt, gratis. Nachahmer beachte man nicht, da solche nur Schwindel treiben. 6.

Ellwangen.
Ich habe meinen Wohnsitz von Gall nach Ellwangen verlegt und biete hier meine Dienste an.
G. Frik, Rechtsanwält.

Kaisorlich Deutsche Post.
Norddeutscher Lloyd.
Postdampfdiffahrt
von
BREMEN
Directe
nach dem Westen
BREMEN
Billets
nach
NEW-YORK
der Verein. Staaten.
AMERIKA.
Wegen Passage wende man sich an

die Direction des Norddeutschen Lloyd in Bremen, oder an deren Haupt-Agenten
Johs. Rominger in Stuttgart
und dessen Agenten
Carl Veil in Schorndorf.
Jman. Scheffel in Waiblingen.
Heinr. Chr. Bilfinger in Welzheim.

Unterurbach.
Nächsten Sonntag Nachmittags 2 Uhr
Rekuten-Versammlung im Adler.

Dienstmädchen-Gesuch.
Zu einer kleinen Familie nach Welzheim wird ein Mädchen im Alter von 18 bis 20 Jahren, das kochen kann und die nöthigen Haushaltungs-Geschäfte versteht, sogleich gesucht. Zu erfragen bei der Redaktion ds. Bl.

Nach Vorschrift des Universitäts-Professors Dr. Harless, Kgl. Geh. Hofrath in Bonn gefertigte
Stollwerck'sche Brust-Bonbons,
seit 40 Jahren bewährt, nehmen unter allen ähnlichen Hausmitteln den ersten Rang ein. Gegen Husten und Heiserkeit gibt es nichts Besseres.
Vorräthig à 50 Pf. in versiegelten Packeten in den meisten guten Colonialwaaren-, Drogen-Geschäften und Conditoreien sowie Apotheken, durch Dépôtschilder kenntlich.

Die von R. Ch. Mayerle gefuchte Waare wird gegen wohlfeiles Bier, Stangenholz, kleine Erbbirnen u. s. w. sofort in Kauf gegeben.
Karl Heinrich Mayer. Vorstadt.
800 Mark hat gegen doppelte Sicherheit auszuleihen.
Wer? sagt die Redaktion.

500 Mark werden gegen gute Sicherheit sofort aufzunehmen gesucht.
Von Wem? sagt die Redaktion.

Wir Ankte! Durch alle Buchhandl. sind zu beziehen die vorzüglichsten Bücher: Dr. Jiry's Heilmethode, Preis 1 Mt. Die Glat, Preis 50 Pfg. u. Die Frucht- und Augenkrantheiten, Preis 50 Pfg.

Für die Monate April und Mai nimmt auf den
Schorndorfer Anzeiger
sowohl das K. Postamt, wie auch die Landpostboten Bestellungen an. Der Preis für diese Monate beträgt incl. Porto 80 Pfg.

Fruchtpreise.
Winnenden den 21. April 1881.

	Centner	höchster		mittler		niederk.	
		M	S	M	S	M	S
Dinkel		8	41	8	33	8	28
Haber		7	25	7	18	7	5
Weizen	Simri	4	75	4	50	4	20
Gerste		2	80	2	70	2	60
Roggen		—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen		3	—	—	—	—	—
Welschkorn		3	50	3	20	—	—
Wicken		3	10	2	80	2	70
Erbfien		5	—	—	—	—	—
Linfen		5	50	—	—	—	—

Geldsorten-Cours.
Frankfurt, 25. April 1881.

	M	S
Dukaten	9	55—59
20 Franken-Stücke	16	16—20
Engl. Sovereigns	20	42—47
Russ. Imperiales	16	69—73
Dollars in Gold	4	28.—

Lebensgrundsätze Kaiser Wilhelms I.

Am 8. Juni 1815 war es, als der damals 18jährige Prinz Wilhelm von Preußen, jetzt deutscher Kaiser, vor seiner Confirmation 37 Sätze niederschrieb, welche ein Ausdruck seiner Lebensgrundsätze sein sollte.

Die Sätze wurden schon im Jahr 1816 durch Hofprediger Ehrenberg weiteren Kreisen zugänglich gemacht und mir von befreundeter Hand mitgetheilt.

In jetziger Zeit ist es gewiß vielfach erwünscht, einen Einblick in die Gedanken zu thun, die damals den frommen Prinzen befehlten. Wir werden den deutschen Kaiser dadurch besser verstehen und würdigen lernen.

Lebensgrundsätze:

- 1) Ich erkenne es mit dankbarem Herzen für eine große Wohlthat, das mich Gott in einem hohen Stand hat lassen geboren werden, weil ich in demselben mehr Mittel, meinen Geist und mein Herz zu bilden, ein reiches Vermögen außer mir Gutes zu stiften, besitze. Ich freue mich dieses Standes, nicht um der Auszeichnung willen, die er mir unter den Menschen verleiht, auch nicht um der Genüsse willen, die sich mir in demselben darbieten, sondern um deswillen, daß ich in demselben mehr wirken und leisten kann. Ich freue mich meines Standes in Demuth und bin weit entfernt, mich meines höheren Standes wegen für besser zu halten oder zu glauben, Gott habe mir hier einen Vorzug vor andern geben wollen. Mein fürstlicher Stand soll mich immer an die größeren Verpflichtungen, die er mir auferlegt, an die größeren Anstrengungen, die er von mir fordert, und an die größeren Versuchungen, mit denen ich zu kämpfen habe, erinnern.
- 2) Ich will nie vergessen, daß der Fürst auch Mensch — vor Gott nur Mensch ist, und mit dem Geringsten im Volk die Abkunft, die Schwachheit der menschlichen Natur und alle Bedürfnisse derselben gemein hat, daß die Gesetze, welche für andere gelten, auch ihm vorgegeschrieben sind und daß er, wie die andern, einst über sein Verhalten wird gerichtet werden.
- 3) Mir soll alles heilig sein, was dem Menschen heilig sein muß.
- 4) Ich will dem Glauben der Christen, für den ich mich in diesen Tagen bekenne, immer treu bleiben, ihn jederzeit in Ehren halten, und mein Herz immer mehr für ihn zu erwärmen suchen.
- 5) Dem höchsten Wesen bin ich die tiefste Ehrfurcht schuldig. Ich will sie in meinem Herzen bewahren, in meinen Worten und Werken blicken lassen. Mein Fürstenstand soll mich nicht verhindern, demütig zu sein vor Gott.
- 6) Bei allem Guten, welches mir zu Theil wird, will ich dankbar auf Gott blicken, und bei allen Uebeln, die mich treffen, will ich mich Gott unterwerfen, fest überzeugt, daß er überall mein Bestes beabsichtigt.
- 7) Auf Gott will ich unerschütterlich vertrauen, ihm alles anheimstellen und mir im Glauben an seine Vorsehung einen getrosteten Muth zu erhalten suchen.
- 8) Meines Gottes will ich überall gedenken, an ihn will ich in allen Angelegenheiten mich wenden und es soll mir eine süße Pflicht sein, im Gebete mit ihm meine Seele zu vereinigen. Ich weiß, daß ich ohne ihn nichts bin und nichts vermag.
- 9) Ich will mich vor Allem hüten, wodurch ich mich als Mensch erniedrigen würde; als Fürst würde ich mich dadurch noch weit mehr erniedrigen. Vorzüglich will ich die Sünden der Unmäßigkeit und Wollust, welche die tiefste Erniedrigung der menschlichen Natur sind, vermeiden. Nie aber will ich glauben, mich durch eine obere Handlung zu erniedrigen.
- 10) Ich will an meiner Geistes- und Herzensbildung unablässig arbeiten, damit ich als Mensch und als Fürst einen immer höheren Werth erlange.
- 11) Ich weiß, was ich als Mensch und als Fürst der wahren Ehre schuldig bin. Nie will ich in Dingen meine Ehre suchen, in denen nur der Wahn sie finden kann.
- 12) Vor Geiz und Verschwendung will ich mich in gleicher Sorgfalt hüten.
- 13) Die Vergnügungen des Lebens will ich in Unschuld genießen und mich durch den Genuß derselben stärken zu des Lebens Pflichten, nie aber diesen Genuß mir zu einer wichtigen Angelegenheit machen, oder als ein fürstliches Vorrecht ansehen.
- 14) Ich will mich bemühen, immer heiteren Geistes zu sein, und Alles, was die Seele verdüstern könnte, von mir zu entfernen.
- 15) Meine Kräfte gehören der Welt, dem Vaterlande. Ich will daher unablässig in dem mir angewiesenen Kreise thätig sein, meine Zeit auf das Beste verwenden und so viel Gutes stiften, als in meinem Vermögen steht.

16) Ich will ein aufrichtiges herzliches Wohlwollen gegen alle Menschen, auch gegen die geringsten — denn sie sind alle meine Brüder — bei mir erhalten und beleben.

17) Mein Herz soll frei bleiben von Neid, Haß und Erbitterung.

18) Ich will keinem Menschen Unrecht thun, keinem hart sein, keinen kränken oder demüthigen und wo ich darin fehlen sollte, es eingestehen und auf alle Weise wieder gut zu machen suchen.

19) Ich will mich meiner fürstlichen Würde gegen Niemanden überheben, Niemanden durch mein fürstliches Ansehen drücken, und wo ich von anderen etwas fordern muß, mich dabei herablassend und freundlich zeigen und ihnen die Erfüllung ihrer Pflicht so viel ich kann, zu erleichtern suchen.

20) Ueberhaupt will ich mich bemühen, durch Gefälligkeit, Dienfertigkeit und Freundlichkeit alle Herzen zu gewinnen. Ich achte es viel höher geliebt zu sein, als gefürchtet zu werden, oder bloß ein fürstliches Ansehen zu haben.

21) Nie will ich mich an denen rächen, die mich beleidigen, sondern ihnen von Herzen vergeben, auch nie meinen Einfluß benutzen, Jemand zu schaden.

22) Doch will ich meiner Pflicht gemäß alles aufbieten, daß das Werk der Gerechtigkeit und der Barmherzigkeit, das Schlechte und Schändliche der Verachtung preisgegeben und das Verdrehen zur verdienten Strafe gezogen werde; davon darf mich kein Mitleid zurückhalten. Aber ich will wohl zusehen, daß ich nicht den Unschuldigen verurtheile, es soll mir vielmehr ein theures Geschäft sein, die Unschuld zu vertheidigen.

23) Jeder, der in meine Nähe kommt, soll von mir Gutes empfangen, jeden will ich das Erfreuliche erweisen, was ich zu erweisen im Stande bin.

24) Ich will das Verdienst aufmuntern und belohnen und besonders das bescheidene und verborgene an das Licht ziehen.

25) Gegen die Bedürftigen will ich wohlthätig sein, in dem reichen Maße, worin Gott mir gewährt hat; ich will mich darin von keinem, der weniger besitzt, übertreffen lassen.

26) Den Unglücklichen, die meinen Beistand suchen oder von denen ich sonst erfahre, vornehmlich Wittwen, Waisen, Bekleideten, Männer, die dem Staate treu gedient und ihren in Armuth Zurückgelassenen, will ich Helfer und Fürsprecher sein, wie ich es vermag.

27) Nie will ich des Guten vergessen, das mir von Menschen ist erwiesen worden. Mein ganzes Leben sollen mir die werth bleiben, die sich um mich verdient gemacht haben.

28) Für den König, meinen Vater, hege ich eine ehrfurchtsvolle und zärtliche Liebe. Ihm zur Freude zu leben, will ich mich auf das angelegentlichste bemühen. Seinen Befehlen leiste ich den pünktlichsten Gehorsam. Den Gesetzen und der Verfassung des Staates unterwerfe ich mich in allen Stücken.

29) Die Tugenden der Königin, meiner vollendeten Mutter, sollen mir unvergänglich sein und das Andenken der Verklärten soll bei mir stets in einem gerührten und dankbaren Herzen wohnen.

30) Meinen Geschwistern gelobe ich zärtliche Liebe und allen Mitgliebern der Familie, welcher ich angehöre, eine treue Ergebenheit.

31) Den Pflichten des Dienstes will ich mit großer Pünktlichkeit nachkommen, und meine Untergebenen zwar mit Ernst zu ihrer Schuldbigkeit anhalten, aber ihnen auch mit freundlicher Güte begegnen.

32) Ich will unablässig an der Verbesserung meines Charakters und Lebens arbeiten.

33) Jeden Tag will ich mit dem Andenken an Gott und meine Pflichten beginnen und jeden Abend mich über die Anwendung des verflohenen Tages sorgfältig prüfen.

34) Ich will mit großer Vorsicht auf mich selbst achten, daß ich nicht fehle.

35) Ich will mich in keine Verbindung einlassen, die ich nicht für eine unschuldige und würdige erkannte habe.

36) Verberbte Menschen und Schmeichler will ich entschlossen von mir weisen. Die Besten, die Geraden, die Aufrichtigen sollen mir die Liebsten sein. Die will ich für meine wahren Freunde halten, die mir die Wahrheit sagen, wo sie mir mißfallen könnten.

37) Jeder Versuchung zum Bösen will ich kräftigen Widerstand leisten und Gott bitten, daß er mich stärke.

Nebigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer in Schorndorf.

Schorndorfer Anzeiger.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag.
Abonnementspreis:
vierteljährl. 86 S., durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk vierteljährl. 1 M 15 S.

Amtsblatt
für den
Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Trägerlohn vierteljährl. 9 S.
Insektionspreis:
die dreispaltige Zeile oder deren Raum 10 S.

№ 51.

Samstag den 30. April

1881.

Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Die Aufnahme u. Verzeichnung der Viehbesitzer u. ihres beitragspflichtigen Viehstandes
(vergl. Reichsges. vom 23. Juni 1880) hat unfehlbar am 30. April d. J. stattgefunden.
Den 28. April 1881.

R. Oberamt.
Bann.

Schorndorf.

Ausbruch der Lungenfeuche.

Es wird hienmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Viehstand des Gottlieb Schneider in Weiler die Lungenfeuche ausgebrochen ist.
Den 28. April 1881.

R. Oberamt.
Bann.

Schorndorf.

Die Ortsbehörden

haben solche Militärpflichtige, welche bei der Musterung oder Aushebung sich auf ein schlechtes Gehör berufen wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß nach einer neueren Bestimmung Art. 1 über die Richtigkeit eines diesfälligen Vorbringens erforderlich sind.
Den 28. April 1881.

R. Oberamt.
Bann.

Schorndorf.

Amts-Versammlung.

Am **Dienstag den 3. Mai d. J.** Vormittags von 8 Uhr an findet eine Amts-Versammlung auf dem Rathhause in Schorndorf statt. Stimmen haben: Schorndorf 6, Winterbach, Beutelsbach, Oberurbach, Schnaitz, Grunbach je 2, Geradstetten, Oberberken, Unterurbach, Adelberg, Weiler, Hofengehren, Steinenberg, Baltmannsweiler, Schornbach, Thomashardt, Gegenlohe, Schlichter, Vorderweibich, Hühlsbronn je 1. Die Ortsvorsteher der nicht stimmberechtigten Gemeinden sind zur Theilnahme an den Verhandlungen eingeladen. Die Protokolle über die Wahl der Deputirten sind am Tage der Amtsversammlung dem Bezirksbeamten zu übergeben.

Tages-Ordnung:

- 1) Gesuch des Schultheißen Preys in Unterurbach um Bewilligung einer Belohnung für die im speciellen Auftrage des früheren Oberamtspflegers Fuchs besorgte Stellung der Amtspfleg-Rechnung pro 1876/77.
- 2) Gesuch des Kleemeisters Bann dahier um Erhöhung seines Wartgeldes.
- 3) Ausfolge der Dienstkaution des verstorb. Oberamtspflegers Strölin dahier.
- 4) Anschaffung einer Geldkassette für die Amtspflege.
- 5) Maßregeln zur Bekämpfung des Vagantenthums, insbesondere Naturalverpflegung armer Reisender.
- 6) Festsetzung der Entschädigungen für die Vornahme der Oberfeuerwehr in den einzelnen Gemeinden.
- 7) Amtskorporations-Etat und Festsetzung der Amtschadens-Umlage pro 1881/82.
- 8) Bestimmung der Geldprämien für die Wärter an Amtskorporationsstraßen.
- 9) Festsetzung der Amtsvergleichungstaxen.
- 10) Publikationen und zwar:
 - a) der Oberamtspflege-Rechnung pro 1880/81 und der Oberamtsparaffine-Rechnung pro 1880.
 - b) der halbjährigen Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Oberamtspflege.
 - c) der Verfügungen höherer Behörden.
- 11) Wahlen und zwar:
 - a) der 7 Vertrauensmänner, welche nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 49) neben dem Amtsrichter und dem Vorstand des Oberamts den Ausschuß zu bilden haben, welcher nach § 41 jenes Reichsgesetzes etwaige Einsprachen gegen die Urlisten zu entscheiden, nach § 42 die Schöffen und Hilfs-Schöffen zu wählen, sowie die Reihenfolge, in welcher letztere eintreten, zu bestimmen hat. (Vergl. Art. 20 des Württb. Ausführgesetzes vom 24. Januar 1879 Reg.-Blatt S. 7.);
 - b) des Amts-Versammlungs-Ausschusses (Verwaltungs-Gittl. § 84 Abs. 1.);
 - c) der Oberamts-Wahl-Commission (Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1868 Reg.-Bl. S. 183 und § 13 der Vollziehungs-Verfügung vom 20. April 1867 Reg.-Blatt S. 196);
 - d) von zwei Mitgliebern der Landarmen-Commission (Art. 16 des Gesetzes vom 17. April 1873 Reg.-Blatt S. 115 und § 20 der Vollziehungs-Verfügung vom 30. Mai 1873 Reg.-Blatt S. 221.);
 - e) von zwei Mitgliebern der Oberamtsquartier-Commission (§ 7 des Reichs-Gesetzes betr. die Quartierleistung Reg.-Bl. von 1875 S. 215);
 - f) von zwei Sachverständigen nebst zwei Stellvertretern für die Commission zur Aufnahme und Abschätzung der Wagen nebst Zubehörenden und Geschirre im Falle einer Mobilmachung (§ 7 der Minist.-Verf. vom 29. März 1877 Minist.-Blatt Nr. 8 S. 122);
 - g) von zwei Sachverständigen für die Abschätzung von durch Truppenübungen verursachten Feldbeschädigungen nebst Stellvertretern (Reichs-Gesetz vom 13. Febr. 1875, Reichs-Gesetz-Bl. S. 57 und Instruktion vom 11. Juli 1878 Reichs-Gesetz-Blatt S. 237);